



## Absenzen und Urlaub

### 1 Rechtsgrundlage

Die Prorektorate Ausbildung erlassen gestützt auf Art. 45 des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15) die folgende Weisung.

### 2 Ausgangslage / Grundsätzliches

Die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) ist eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung zu einem anspruchsvollen Beruf mit Vorbildcharakter und grosser zwischenmenschlicher Verantwortung.

Die PHSG geht davon aus, dass sich Dozierende und Studierende gemeinsam um eine gute Ausbildung bemühen, in der sich alle bewusst sind, dass die Ausbildungszeit intensiv genutzt werden muss.

Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Sie sind verpflichtet, an den Veranstaltungen aktiv teilzunehmen.

Im späteren Berufsleben kann Präsenz während der Ausbildung wichtiges Kriterium für die Einschätzung eines extremen Ereignisses sein (z.B. Verantwortlichkeitsprüfung bei einem Sportunfall). Bei kumulierten Abwesenheiten (Urlaub, Absenzen) kann der Dozent oder die Dozentin das Modul als ‚nicht bestanden‘ beurteilen.

Die Studierenden müssen eine Präsenz in folgendem Umfang erfüllen:

- Seminare, Freifächer u.ä. 80%
- Praktika, Blockwochen, Labor u.ä. 100%
- Vorlesungen ohne Anwesenheitskontrolle

Bei mehrsemestrigen Modulen muss die vorgegebene Präsenz in jedem Semester erfüllt werden.

Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann Module mit anderen Präsenzverpflichtungen definieren.

Versäumte Unterrichtsinhalte arbeiten die Studierenden selbstverantwortlich nach.

### 3 Absenzen

- 3.1 Die Dozierenden sind verantwortlich für die Handhabung der Absenzen und die Präsenzkontrolle. Sie informieren die Studierenden zu Beginn des Semesters über die in ihrer Veranstaltung geltenden Rahmenbedingungen und Richtlinien. Bei Nichteinhalten prüfen sie im Gespräch mit dem/der Studierenden die Abwesenheiten. Die Studierenden müssen Abwesenheiten, welche die Nichterfüllung der Präsenzverpflichtung zur Folge haben, dokumentarisch belegen (z.B. Arztzeugnis). Der/die Dozent/in kann das Modul als ‚nicht bestanden‘ beurteilen oder Kompensationsarbeiten bei der zuständigen Prorektorin oder beim zuständigen Prorektor beantragen. In beiden Fällen informiert er/sie die zuständige Leitung Studienorganisation.
- 3.2 Die Studierenden informieren – wenn immer möglich vorgängig – die Dozierenden über ihr Fernbleiben. Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall ist dem Sekretariat der Studienorganisation unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
- 3.3 Gravierendes und wiederholtes Zuspätkommen kann als Absenz taxiert werden.
- 3.4 Bei den Praktika werden die Verantwortlichkeiten und die Handhabung der Absenzen in den Praxis-Unterlagen geregelt.
- 3.5 Abwesenheiten aufgrund von Verpflichtungen im Auftrag der PHSG wie beispielsweise die Teilnahme an einer Chorprobe werden nicht als Absenz gewertet. Die Prorektoren Ausbildung definieren, welche Aktivitäten als Auftrag der PHSG gelten.
- 3.6 Bei besonderen Umständen (längere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft u.a.) kann die Leitung Studienorganisation auf Gesuch hin und in Absprache mit der/dem betroffenen Dozierenden Ausnahmen von der oben erwähnten Regelung bewilligen.

### 4 Urlaub für Militär- und Zivildienst

- 4.1 Für Militär- und Zivildienst wird Urlaub gewährt. Zuständig ist die Leitung Studienorganisation. Sie entscheidet abschliessend über die Gewährung von Urlaub.
- 4.2 Urlaub für Militär- und Zivildienst ist mit den entsprechenden Bestätigungen schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus beim zuständigen Sekretariat einzureichen. Der/die Studierende informiert die Dozierenden über den Urlaub.
- 4.3 Der Militär- und Zivildienst darf Prüfungswochen, verbindlich vorgeschriebene Blockwochen und Praktika nicht tangieren. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung Studienorganisation bzw. die Leitung Berufspraktische Studien.
- 4.4 Der Militär- und Zivildienst ist so zu handhaben und zu planen, dass das Studium möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 4.5 Im ersten Studienjahr wird kein Urlaub für Militär- und Zivildienst erteilt.
- 4.6 In der Regel sind während des gleichen Semesters keine weiteren Absenzen möglich.

### 5 Rechtliches

Bei gehäuften Absenzen oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Absenzen- und Urlaubsregelung kann die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studiengangsleitung bei der Disziplinarkommission den Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens stellen.